



Stellungnahme von EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V. zur Konsultation des Eckpunktepapiers zur Durchführungsverordnung zur AusgIMechV

1. Anforderungen an die Vermarktung der Strommengen

Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus können eine effiziente und transparente Vermarktung der EEG-Mengen erreicht und Wettbewerbsverzerrungen auf Lieferantenseite reduziert werden. Wir erachten die Vermarktung am Spotmarkt einer Börse, die zunächst durch die ÜNB direkt, später durch in Ausschreibungsverfahren ermittelte Dienstleistungsunternehmen erfolgt, als ein effizientes und marktorientiertes Verfahren, das die für den weiteren EEG-Ausbau notwendige Marktintegration einen großen Schritt voranbringen wird.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass ein Unbundling nicht mehr gegeben ist, da die ÜNB mittlerweile den größten Kraftwerkspark in Deutschland betreiben (30.000 MW Wind und Solar).

Daher ist es nötig, dass Windparks über einer Größe von 10 MW verpflichtet werden, eine Selbstbewirtschaftung durchzuführen oder einen Serviceanbieter damit beauftragen.

1.1 a. aa EEG-Stundenreserve

Da die Bundesnetzagentur die Stundenreserve als Übergangslösung erhalten möchte, fordern wir einheitliche Ausschreibungsbedingungen und eine einheitliche Ausschreibungsplattform, um den Ausschreibungsaufwand möglichst gering zu halten. Die derzeit zum Teil sehr kleinen Ausschreibungsvolumina bei den Einzelausschreibungen der vier ÜNB (teilweise nur 15 MW) sowie die unterschiedlichen Verträge und Erbringungsregelzonen erschweren den Marktzugang erheblich.

Die Ausschreibung der Stundenreserve sollte konform zu anderen Ausgleichsenergieprodukten sein, so dass Anbieter deren verfügbare Leistung substitutiv vermarkten und somit insgesamt die Kosten für Ausgleichsenergie reduziert werden können. Kernanteile sollten zur Erhöhung der Kostentransparenz der Netzbetreiber vollständig bei allen Reservearten vermieden werden.

1.1. a. bb. Transparenzpflichten resultierend aus der Festlegung BK6-08-226

Im Absatz 1.1. a wird die Aussage getroffen, dass die mit der Festlegung BK6-08-226 getroffenen Transparenzpflichten der ÜNB ausreichend geregelt sind. Aus volkswirtschaftlichen Erwägungen halten wir über die von der Bundesnetzagentur dargelegten Transparenzvorgaben (BK6-08-226, Punkt 7.) hinaus die rechtzeitige Veröffentlichung kurzfristiger Prognosen zur EEG-Einspeisung und Daten zum horizontalen Belastungsausgleich (HoBA) für notwendig:

Veröffentlichung von kurzfristigen Vortagesprognosen

Bei einem Anteil von 15 Prozent am Bruttostromverbrauch, der in den nächsten Jahren noch wachsen wird, ist die Erzeugung aus EEG-Anlagen inzwischen ein signifikanter und preisbeeinflussender Faktor.

Vor diesem Hintergrund ist es für alle Marktteilnehmer wichtig, eine möglichst gute Einschätzung der zu erwartenden Einspeisung zu erhalten. Deshalb sollte eine Veröffentlichung einer Bandbreite der prognostizierten EEG-Einspeisungen durch die ÜNB, rechtzeitig vor Beginn des Day-ahead-Handels (z. B. bis 8:00 Uhr des Vortages) erfolgen.

Ähnliche Erwägungen haben zur Einrichtung und zum Ausbau der Transparenzplattform auf den Seiten der European Energy Exchange geführt, auf denen entsprechende Erzeugungsdaten veröffentlicht werden. Wir befürworten deshalb die Veröffentlichung der EEG-Einspeiseprognosen auf dieser Transparenzplattform.

Der Punkt 7.a fordert nur die Veröffentlichung der Windeinspeisung und vernachlässigt die mittlerweile zu einer nicht zu unterschätzenden Größe gewordene Photovoltaikerzeugung. Die in Deutschland installierte Leistung an PV beträgt mehr als 5.300MW (2008); allein in Bayern schätzungsweise mehr als 1.500MW. Aus unserer Sicht, sollte der Punkt 7. a. um die Vortagesprognose der erwarteten Einspeisung aus Windenergie ergänzt werden.

Horizontalen Belastungsausgleich

Aus dem Punkt 7.a geht nicht hervor, wie mit dem HoBa umgegangen wird. Derzeit ist unklar, ob die durch die ÜNB veröffentlichten Daten zur erwarteten Einspeisung in ihrer Regelzone bereits den HoBa beinhalten oder nicht. Aus unserer Sicht gibt es zwei Möglichkeiten der Veröffentlichung: Jeder ÜNB veröffentlicht lediglich die erwartete Einspeisung in seiner Regelzone + den HoBa-Schlüssel oder jeder ÜNB veröffentlicht die erwartete Einspeisung nach dem der HoBa erfolgt ist.

1.1 b Prognose

Die Erstellung einer Meta-Prognose, wie im ursprünglichen Konzept der BNetzA vorgesehen, wäre nach wie vor im Sinne einer zunehmend regelzonenübergreifenden Betrachtung wünschenswert.

Die Prognose ist der ausschlaggebende Faktor bei der Beurteilung der Gesamteffizienz des Vermarktungssystems. Je genauer die Vortagesprognose zutrifft, desto geringer sind Aufwand und evtl. Zusatzkosten für Intraday- und Ausgleichsenergiegeschäfte. Neben der Veröffentlichung der Mittelfristprognosen befürworten wir deshalb die zeitnahe Veröffentlichung der Vortagesprognosen (s. u.).

1.2 a Transparenzvorgaben

Im Grundsatz sollte gelten, dass alle Prämissen und Daten zu veröffentlichen sind, die nötig sind, um sachkundigen Dritten die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der EEG-Umlage zu ermöglichen sowie eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der EEG-Umlage zu treffen. Insofern begrüßen wir den Vorschlag der Bundesnetzagentur, insbesondere die Veröffentlichung einer 5-jährigen Einspeiseprognose und aller zugrundeliegenden Prämissen.

Für die Beschaffung der notwendigen Datengrundlage durch die ÜNBs sollte dabei auf einen angemessenen administrativen Aufwand geachtet werden und nach Möglichkeit dieselben Verfahren zum Einsatz kommen, die die Übertragungsnetzbetreiber bereits jetzt zur Erstellung der Mittelfristprognose nutzen.

Prognosen zur Nutzung der Direktvermarktungsoption fallen in den Bereich wirtschaftlich sensibler Geschäftsgeheimnisse, da sie Rückschlüsse auf die Preiserwartungen der Unternehmen zulassen. Eine direkte Abfrage dieser Prognosen bei den Anlagenbetreibern wird deshalb keine belastbaren Ergebnisse erbringen.

Zu den bereits durch die ÜNB geplanten Veröffentlichungen auf der Transparenzseite der European Energy Exchange, würden die weiteren Daten der Bewirtschaftung des EEG-Bilanzkreises die den Handel betreffen die Information abrunden und das Abrufen durch aggregierte Informationen vereinfachen. Dazu zählen insbesondere die am Intraday-Markt beschaffte bzw. veräußerte Strommenge.

Unterjährige Zwischenbilanz des EEG-Kontos

Um eine größere Kontinuität bei der Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der EEG-Umlage zu erreichen, halten wir die unterjährige Veröffentlichung von Zwischenbilanzen des EEG-Kontos für wünschenswert.

Zum Zeitpunkt einer solchen Veröffentlichung könnten auch Sondereffekte, die die Entwicklung der EEG-Einspeisung und damit der Umlage beeinflussen, von den ÜNBs angezeigt werden, z. B. unerwartet hohe/niedrige Einspeisungsmengen bestimmter Erzeugungstechnologien, unerwartet hohe/niedrige Zubauraten bestimmter Erzeugungstechnologien, Änderungen im Rechtsrahmen etc.

Von der Veröffentlichung solcher Zwischenbilanzen, die z. B. halbjährlich erfolgen könnten, versprechen wir uns eine größere Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der EEG-Umlage, die insbesondere kleineren Akteuren, die nicht über die entsprechenden Mittel für eine kontinuierliche Beobachtung des EE-Sektors verfügen, zu Gute kommen würde.

2. Detaillierung des EEG-Kontos und der Umlage-Berechnung

Um eine einheitliche, transparente und effiziente EEG-Umlage zu berechnen, halten wir eine einheitliche Berechnung durch die BNetzA für wünschenswert. Wir begrüßen deshalb die vorgeschlagenen Vorgaben als Schritt hin zu einer einheitlichen Berechnungsmethodik.

2.1 d Detaillierte Kostenaufstellung

Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz begrüßen wir die Absicht der Bundesnetzagentur, auf dem EEG-Konto keinerlei Pauschalangaben, die ggf. für die Bestimmung der EEG-Umlage genutzt wurden, zuzulassen, und befürworten eine möglichst detaillierte Darstellung aller Einnahme- und Ausgabenpositionen.

2.2 c Abmilderung eines möglichen Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschusses

Mögliche Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschüsse und daraus entstehender Zwischenfinanzierungsbedarf sollte unserer Auffassung nach ausschließlich über das EEG-Konto unter Zuhilfenahme marktüblicher Zinsen gedeckt werden. Ziel der Reform des EEG-Ausgleichsmechanismus war es u. a., die Kosten für die EEG-Förderung transparent abzubilden und insbesondere die bisherigen Vertriebsrisiken zu entschärfen. Wir befürworten deshalb, falls notwendig, die Anpassung der zulässigen Zinssätze, wie im Punkt 2.2. e. ausgeführt.

Zu den beiden Vorschlägen im Einzelnen:

(aa) Die Einführung einer monatlich differenzierten EEG-Umlage lehnen wir ab, da es den vertrieblichen Aufwand bei der Abrechnung mit den Endkunden deutlich erhöhen würde. So ist eine Aufteilung der an Endkunden gelieferten Mengen auf einzelne Liefermonate derzeit nicht durchgängig üblich und müsste aufwändig eingeführt werden. Zusätzlich dürfte eine monatlich differenzierte EEG-

Umlage und damit monatlich unterschiedliche Endkundenpreise auf Unverständnis bei den Endkunden, insbesondere den Haushaltskunden, stoßen.

Im Ergebnis würde der Zwischenfinanzierungsbedarf von den ÜNBs auf die Lieferanten verlagert. Sinn der Reform des EEG-Ausgleichsmechanismus ist es aber in unserem Verständnis, die Vertriebe weitgehend von der Abwicklung des EEG zu entlasten.

(bb) Eine häufigere, unterjährige Abrechnung auf Basis des dann auch erst vorläufig bekannten Ist-Letzterverbraucherabsatz schafft aus unserer Sicht sehr hohen administrativen Aufwand. Die Jahresabrechnung nach Wirtschaftsprüfer-Testat bleibt trotzdem erforderlich, statt 1 Abrechnung hätte der Lieferant dann 12+1 Abrechnungen zu leisten. Die zusätzlich von der BNetzA vorgeschlagene unterjährige Anpassung der Absatzprognosen der Folgemonate schafft viel Aufwand, der eigentlich durch die Vorab-Festlegung der Umlage vermieden werden sollte. Unterjährige Abrechnung lehnen wir deshalb ab.

3. Anreize für einen effizienten Profilservice

Ziel einer effizienten Vermarktung von EEG-Mengen müssen eine möglichst hohe Prognosequalität und effiziente Intraday-Transaktionen sein, um Fahrplanabweichungen und Ausgleichskosten zu minimieren. Hier sieht das Konzept der BNetzA Handlungsspielräume der ÜNB in der Kostengestaltung. Da die Profilservicekosten aber als Position im EEG-Konto stehen, diese Kosten damit über die EEG-Umlage sozialisiert werden und somit nicht mehr den Effizienzvorgaben der Anreizregulierung unterliegen, müssen nun andere Effizianzanreize gesetzt werden.

Die diesbezüglichen Überlegungen der BNetzA begrüßen wir deshalb grundsätzlich. Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass es eine wirklich effiziente Vermarktung nur dann geben wird, wenn die Erzeugungsanlagen selbst für Prognose und Vermarktung zuständig sind und Anreize erhalten, ihre Stromerzeugung am Bedarf auszurichten.

Grundsätzlich sollten Effizianzanreize zu einer möglichst engen Kooperation und Saldierung der Bedarfe an EEG-Ausgleichsenergie in den Regelzonen führen.

3.2 Effizienzvergleich im Zeitverlauf

Die Messung der Effizienzgewinne im Zeitverlauf, verbunden mit der Überlassung eines Teils der erreichten Kosteneinsparungen beim vermarktenden ÜNB, halten wir für einen sachgerechten Ansatz bei der Schaffung einer Anreizkomponente.

Diese Art von Anreizkomponente könnte sich darüber hinaus auch auf die Erstellung der EEG-Prognosen erstrecken, indem die finanziellen Auswirkungen der Abweichung zwischen Day-ahead-Prognosen und IST-Einspeisung nach einer ähnlichen Systematik behandelt würden.

Im Ergebnis ergäbe sich dadurch ein Anreiz für alle ÜNBs, unabhängig davon, ob ein oder mehrere ÜNBs kooperieren, im Zeitverlauf Prognosen und Vermarktung zu optimieren.

An dieser Stelle möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die Schaffung von Anreizen für eine effiziente Vermarktung bei einer Übertragung der Vermarktungsfunktion auf einen Dritten deutlich einfacher gestaltbarer wäre.

Berlin, den 15.10. 2009

EFET Deutschland, Projektgruppe EEG